Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2580

15. 02. 79

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen 1975)
— Drucksache 8/2233 —

A. Problem

Das Übereinkommen soll das TIR-Übereinkommen von 1959 modernisieren und seine Bestimmungen an die Entwicklung des internationalen Transportwesens und der Technik im Fahrzeug- und Behälterbau anpassen.

B. Lösung

Das neue TIR-Übereinkommen hält an den bewährten Grundsätzen des TIR-Übereinkommens von 1959 fest, führt aber zahlreiche Neuerungen und Vereinfachungen ein, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Insbesondere sind die technischen Anhänge an die inzwischen eingetretene technische Entwicklung im Fahrzeug- und Behälterbau angepaßt worden. Der Ausschuß empfiehlt, dem Übereinkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2233 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 8/2233 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 120. Sitzung vom 30. November 1978 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 14. Februar 1979 beraten hat.

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen 1975) ist auf einer vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen einberufenen Konferenz vom 3. bis 14. November 1975 in Genf erarbeitet worden und am 28. Dezember 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet worden. Es hat zum Ziel, das TIR-Übereinkommen vom 15. Januar 1959 (BGBl. 1961 II S. 649) zu modernisieren und seine Bestimmungen an die Entwicklung des internationalen Transportwesens und der Technik im Fahrzeug- und Behälterbau anzupassen.

Auf technischem Gebiet soll hinsichtlich des Verfahrens für die Zulassung zollverschlußsicherer Behälter und der dafür an die Bauweise der Behälter zu stellenden Anforderungen die Zweigleisigkeit behoben werden, die durch die Verabschiedung des Zollübereinkommens über Behälter vom 2. Dezember 1972 durch die Weltcontainerkonferenz entstanden war, indem die entsprechenden Anlagen des TIR-Übereinkommens 1959 an die Bestimmungen des Zollübereinkommens über Behälter von 1972 angepaßt werden.

Das neue Übereinkommen besteht aus einem Hauptteil und acht Anlagen mit im wesentlichen technischem Inhalt. Es hält an den bewährten Grundsätzen des TIR-Übereinkommens 1959 fest, das ein erleichtertes Verfahren vorsieht für die Beförderung von Waren in Straßenfahrzeugen oder Behältern über eine oder mehrere Grenzen ohne Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben. Ohne das System des bisherigen TIR-Verfahrens zu ändern, enthält das TIR-Übereinkommen 1975 jedoch gegenüber dem TIR-Übereinkommen 1959 zahlreiche Neuerungen und Vereinfachungen. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens 1959, die nicht zugleich Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens 1975 sind, gilt weiterhin das Übereinkommen von 1959.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Übereinkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Rapp (Göppingen)
Berichterstatter